

## **Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 14. September 2025 – Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO)**

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 03. August 2025 (42. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung gem. § 26 Bundesmeldegesetz nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der förmliche Antrag muss auf dem amtlichen Vordruck (Anlage 1 zu § 12 Absatz 7 und (KWahlO) spätestens bis zum 29. August 2025 bei der Gemeinde gestellt werden, in der die Unionsbürger/innen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare werden im Wahlamt der Stadt Dülmen bereitgehalten.

Antragsberechtigt sind Unionsbürger/innen, die gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl) in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreis - eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht von Wahlrecht ausgeschlossen sind

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis seiner/ihrer Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Dülmen, den 28.07.2025  
STADT DÜLMEN  
Der Bürgermeister  
i.V.

Noelke  
Erster Beigeordneter  
allg. Vertreter